

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juni 2018

Nr. 2018/868

Tarifvertrag Physiotherapie zwischen dem Schweizer Physiotherapie Verband (physioswiss), der physio Solothurn und der tarifsuisse ag betreffend Taxpunktwert-Vergütung von Physiotherapie-Leistungen Genehmigung unbefristet ab 1.1.2018

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 16. März 2018 ersuchten der Schweizer Physiotherapie Verband (physioswiss) bzw. physio Solothurn und die tarifsuisse ag um Genehmigung des Tarifvertrages Physiotherapie betreffend Taxpunktwert-Vergütung von Physiotherapie-Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) mit einem TPW von 1.03 Franken, unbefristet gültig ab 1. Januar 2018.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart (Tarifvertrag) oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985; [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE in Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der vereinbarte Tarifvertrag wurde der PUE am 6. April 2018 zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Schreiben vom 20. April 2018 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Vertrag muss namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.

- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Die Wirtschaftlichkeit wird gemäss § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 (SpiVO; BGS 817.116) insbesondere anhand von Kostenvergleichen beurteilt. In den Erläuterungen zur Teilrevision der SpiVO ist zudem festgehalten, dass Tarifvergleiche ebenfalls zulässig sind, sofern eine taugliche Vergleichsbasis besteht (vgl. RRB Nr. 2016/867 vom 9. Mai 2016). In Analogie dazu soll der zur Genehmigung vorliegende Vertrag beurteilt werden.

2.3.1.1 Beantragter TPW im Vergleich mit den TPW von Kantonen der Nordwestschweiz

In untenstehender Tabelle wird der beantragte TPW mit den TPW von Kantonen der Nordwestschweiz verglichen:

Kanton	Versicherer	TPW physioswiss ab 1.1.2016 (in Franken)	TPW physioswiss ab 1.1.2018 (in Franken)	Bemerkung
Basel-Landschaft	HSK	1.03		
Bern	HSK	1.03		
Aargau	HSK	1.05		
Basel-Stadt	HSK	1.08		
Solothurn	HSK / CSS	1.03		
Basel-Landschaft	tarifsuisse ag		1.03	
Bern	tarifsuisse ag		1.03	
Solothurn	tarifsuisse ag		1.05	beantragt
Aargau	tarifsuisse ag		1.08	
Basel-Stadt	tarifsuisse ag		1.03	

Innerhalb der Kantone der Nordwestschweiz beträgt der höchste TPW 1.08 Franken, der tiefste 1.03 Franken, was gleichzeitig dem beantragten TPW der physioswiss entspricht.

2.3.1.2 Entwicklung des Taxpunktwerthes des Schweizer Physiotherapie Verbandes

Der TPW der physioswiss hat sich folgendermassen entwickelt:

Jahr	TPW in Fr.	Bemerkungen
1. Januar 1998	0.95	Verband Solothurnischer Krankenversicherer
1. April 2014	1.03	tarifsuisse
1. Januar 2016	1.03	HSK/CSS
1. Januar 2018	1.03	tarifsuisse (beantragt)

Per 1. Januar 1998 trat die Vereinbarung zwischen der Sektion Solothurn des Schweizerischen Physiotherapeutenverbandes und dem Verband Solothurnischer Krankenversicherer mit einem TPW von 0.95 Franken in Kraft. Mit dem vorliegenden Tarifvertrag wird der seit 2014 unverändert geltende TPW von 1.03 Franken ab 1. Januar 2018 beibehalten.

2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann für die einzelnen Leistungen Taxpunkte festlegen und den Taxpunktwert bestimmen (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 Bst. b KVG). Einzelleistungstarife müssen auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten Tarifstruktur beruhen (Art. 43 Abs. 5 KVG). Können sich die Tarifpartner nicht einigen, so legt der Bundesrat diese Tarifstruktur fest.

Mit Entscheid vom 18. Oktober 2017 legte der Bundesrat aufgrund seiner subsidiären Kompetenz ab 1. Januar 2018 eine Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen fest, um einen tarifstrukturlosen Zustand zu verhindern. Die festgelegte Tarifstruktur basiert auf der alten Struktur mit einigen kleinen Anpassungen. Diese erhöhen die Transparenz und reduzieren unerwünschte Anreize.

2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung (PUE)

Mit Schreiben vom 20. April 2018 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung des Tarifvertrages zwischen der physioswiss und der tarifsuisse ag ergibt folgendes Fazit:

- Die TPW der Kantone der Nordwestschweiz liegen zwischen 1.03 und 1.08 Franken. Der beantragte TPW ist mit 1.03 Franken der tiefste und ist bereits seit 2014 in Anwendung.
- Der Bundesrat hat ab 1. Januar 2018 eine Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen festgelegt. Damit liegt eine gesamtschweizerisch vereinbarte Tarifstruktur vor (Art. 43 Abs. 5 KVG).
- Mit Schreiben vom 20. April 2018 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Die physioswiss und die tarifsuisse ag haben sich ab 1. Januar 2018 auf einen TPW von 1.03 Franken für physiotherapeutische Leistungen einigen können. Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG

Der Tarifvertrag Physiotherapie zwischen dem Schweizer Physiotherapie Verband, der physio so-
lothurn und der tarifsuisse ag betreffend Taxpunkt-Vergrütung von Physiotherapie-Leistun-
gen gemäss KVG mit einem Taxpunkt-Vergrütung von 1.03 Franken, unbefristet gültig ab 1. Januar
2018, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht,
Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Be-
gründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundes-
verwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem
Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit
den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB

Schweizer Physiotherapie Verband (physioswiss), Stadthof, Centralstrasse 8b, 6210 Sursee; Versand
durch Gesundheitsamt

physio solothurn, c/o Andrea Zimmermann, Wilerweg 16, 4600 Olten; Versand durch Gesundheitsamt

tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern